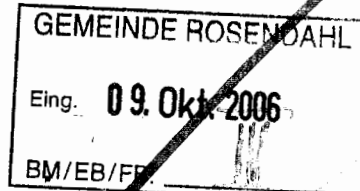


Landwirtschaftskammer NRW · Borkener Str. 25 · 48653 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Postfach 11 09

48713 Rosendahl



Kreisstelle

Coesfeld

Recklinghausen

Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld
Tel. 02541 910-0, Fax -333

Mail coesfeld@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Herr Entrup

Durchwahl 02541/910-329

Fax 02541/910-333

Mail reinhard.entrup@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben FB IV/622-04

vom 08.09.2006

41_FP_Osterwick_BB_KleikampII_Rosendahl.doc

Coesfeld 06.10.2006



**41. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Osterwick
Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleikamp II „ im Ortsteil Osterwick
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

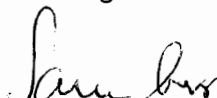
Zu dem o. g. Vorhaben wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben:

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegen zwei landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.

Das in den Planunterlagen aufgeführte Geruchsgutachten vom 22.06.1999 entspricht nicht dem heutigen Stand, da nach 1999 mehrere Änderungen der Berechnungsgrundlagen erfolgten.

Insofern besteht aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht die Forderung, das Gutachten zu aktualisieren. Dabei ist eine realistische Entwicklung der Betriebe mit zu berücksichtigen.

Im Auftrag


Samberg

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

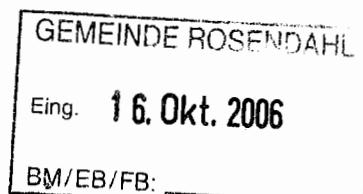
**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW,
Coesfeld, vom 06.10.2006 , Anlage I, SV VII/483**

Der Anregung, das vorliegende Geruchsgutachten zu aktualisieren, wurde gefolgt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten durch die geplante Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ nicht eintritt.

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Gemeinde Rosendahl
Frau Musholt
Postfach 11 09
48713 Rosendahl



Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Heinz-Peter Schmitz

Telefon 0251 707-240
Telefax 0251 707-498
schmitz@ihk-nordwestfalen.de

13. Oktober 2006

schz/elf

**41. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Osterwick und
Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleikamp II“ im Ortsteil Osterwick
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 08.09.200; Az.: FB IV/622-04

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Entwürfen der oben genannten Bauleitpläne gibt die IHK Nord Westfalen folgende
Stellungnahme ab.

Westlich und südwestlich des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ro-
sendahl „gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen.

In diesem Bereich sind mehrere Gewerbebetriebe ansässig. Der Standort dieser Unterneh-
men ist unweit des Plangebietes.

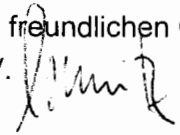
Aus der Begründung zum Bebauungsplanentwurf – hier 6. 3 Immissionsschutz, S. 13 – geht
hervor, dass hinsichtlich der Lärmimmissionen ein schalltechnisches Gutachten angefertigt
worden ist.

Das schalltechnische Gutachten vom 22.06.1999 lag den Bebauungsplanunterlagen nicht
bei. Wir haben dies am 13.10.2006 im Bauamt der Gemeinde Rosendahl eingesehen und
mussten feststellen, dass die gewerblichen Immissionen nicht mit untersucht worden sind.
Wir gehen davon aus, dass es angebracht ist, diese Problematik auch zu untersuchen bzw.
in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf darauf einzugehen.

Wir bitten darum, diese notwendigen Einschätzungen vorzunehmen und uns das Ergebnis
mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.


Schmitz

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der IHK Nord Westfalen, Münster, vom 13.10.2006, Anlage II, SV VII/483

Der Anregung, das vorliegende Schallgutachten hinsichtlich der von den im Umfeld des Plangebietes bestehenden Betrieben ausgehenden Immissionen zu aktualisieren, wurde gefolgt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Einschränkungen der Gewerbebetriebe sowohl in ihrer bestehenden Nutzung als auch in ihren Entwicklungsmöglichkeiten durch die geplante Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ nicht eintreten.